



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.01.2010

Nr. 1/2010

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2009	2
Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Obernkirchen (SOG-VO)	2
Bauleitplanung der Gemeinde Buchholz; 5. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Auf der Portugall", Gemeinde Buchholz	6
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2009	6
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2009	7
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2009	7
Satzung der „Josef-Hauke-Stiftung“ (<i>Flecken Lauenau</i>)	7
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz in der Stadt Sachsenhagen	9

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Berichtigung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Wendthagen-Ehlen“ in Stadthagen, Landkreis Schaumburg	9
---	---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 17.09.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um oder vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	25.004.400 €	400.000 €	25.404.400 €
ordentliche Aufwendungen	- 25.004.400 €	- 400.000 €	- 25.404.400 €
außerordentliche Erträge	- €	- €	- €
außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus laufender Verwaltung	22.467.300 €	- 210.000 €	22.257.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltung	- 21.809.900 €	- 400.000 €	- 22.209.900 €
Einzahlungen für Investitionen	2.403.700 €	277.000 €	2.680.700 €
Auszahlungen für Investitionen	- 4.093.600 €	- 479.000 €	- 4.572.600 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.334.600 €	812.000 €	2.146.600 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	302.100 €	0	302.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.114.500 € um 775.500 € erhöht und damit auf 1.890.000 € festgesetzt. Für den BgA Ratskellerbetriebe sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 5.000.000 € um 2.500.000 € erhöht und damit auf 7.500.000 € festgesetzt. Die Ermächtigung für den BgA Ratskellerbetriebe wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Für das öffentliche Auftragswesen, ist der RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 04.02.2009 mit der Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für Bauaufträge (VOB/A) und Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A), anzuwenden.

Bückeburg, den 17.09.2009

Brombach
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 10.12.2009 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung genehmigt.

Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs.2 NGO i.V.m. § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in Verkündigungsblättern in der z. Z. geltenden Fassung für 7 Werktage (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückeburg, Zimmer 2, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückeburg, den 04.01.2010

Der Bürgermeister
Brombach

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Obernkirchen (SOG-VO)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 2) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Verordnung erlassen:

Präambel

Sofern aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit nur die männliche Bezeichnung gebraucht wird, sind Frauen gleichermaßen angesprochen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Obernkirchen.
- (2) Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften der Stadt Obernkirchen haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet, ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen.

Zur öffentlichen Straße gehören:

der Straßenkörper, das sind insbesondere die Fahrbahn, Geh- und Radwege, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinflüsse, Dämme, Durchlässe, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.

Zur öffentlichen Straße gehören auch die Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweiszeichen, Abfallbehälter, der Bewuchs, Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung, Anlagen zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraums, insbesondere Kunstobjekte und Straßenmobiliar, Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden Anlagen. Dies sind insbesondere

- a) Park- und Erholungsanlagen, Grünflächen
- b) Sport- und Freizeitanlagen,
- c) Wanderwege,
- d) Kinderspiel- und Bolzplätze, Skateranlagen und Schulhöfe, soweit diese zum Spielen außerhalb der Schulzeit freigegeben sind,
- e) Friedhöfe und Gedenkplätze,
- f) Gewässer- und Uferanlagen,

§ 3 Benutzung und Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen

(1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen und Anlagen ist jedermann im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend gestattet. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder belästigt oder bei der zulässigen Benutzung, mehr als nach den Umständen vermeidbar, beeinträchtigt oder behindert werden.

Insbesondere ist es verboten

- a) die Notdurft zu verrichten,
- b) sich außerhalb konzessionierter Schankflächen zum Zwecke des Alkoholgenusses niederzulassen oder zu verweilen und andere durch Verunreinigungen, Grölen, Johlen, Schreien, Anpöbeln etc. zu belästigen,
- c) sich zum Zwecke des Alkoholgenusses in Toilettenanlagen, Buswartehäusern, an Gedenkplätzen oder in deren Zugangsbereichen niederzulassen oder zu verweilen oder sich im Zustand der Trunkenheit oder unter Drogeneinfluss dort aufzuhalten,
- d) aggressiv zu betteln,
- e) auf öffentlichen Straßen und Anlagen zu lagern oder zu übernachten,
- f) Einfriedungen, Abgrenzungsmauern oder Sperrvorrichtungen zu übersteigen,
- g) Laternen, Verkehrszeichenanlagen, Notrufanlagen, Denkmäler, Kunstobjekte, Brunnen, Buswartehäuser oder Bäume zu erklettern,
- h) die unter Buchstabe g) genannten Einrichtungen sowie sonstige Einrichtungen oder Zeichen, die öffentlichen Zwecken dienen, wie z.B. Ruhebänke, Abfallbehälter, Straßen- und Hinweisschilder, umzustellen, zu entfernen, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen oder auf sonstige Weise zu verunrei-

gen oder in ihrer Sichtbarkeit oder Funktion zu beeinträchtigen oder zweck- fremd zu benutzen,

i) die Löschwassarentnahme aus Hydranten oder gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern zu behindern oder unmöglich zu machen und Schachtdeckel, Einläufe sowie Abdeckungen von Versorgungsanlagen oder Kanälen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen,

(2) Das Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen ist in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze sowie auf neben den Fahrbahnen angelegten Grünflächen/-streifen untersagt.

(3) Auf öffentlichen Straßen und in Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Notfällen, nicht repariert, gewaschen, abgespritzt oder mit brennbaren, ölaufösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten behandelt sowie Betriebsstoffe (Öl etc.) nicht gewechselt werden.

§ 4 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) Bäume, Sträucher, Hecken und sonstige Anpflanzungen an öffentlichen Straßen sind so anzulegen und zurückzuschneiden, dass sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, insbesondere dürfen Verkehrszeichen, Straßenschilder, Wegweiser, Hydranten und Straßenbeleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt werden.

(2) Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige sind über Geh- und Radwegen sowie über Grün- und Seitenstreifen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

(3) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen an öffentlichen Straßen und Anlagen nicht niedriger als 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(4) Eiszapfen an Dachrinnen und sonstigen Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen über öffentlichen Straßen und Anlagen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

§ 5 Sauberkeit

(1) Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.

(2) Abfallbehälter aller Art sowie Sammelcontainer (z.B. für Glas, Textilien) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.

(3) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Sammelcontainer auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

(4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft (z.B. Imbissstuben, -stände, Kioske, Trinkhallen, Schnellrestaurants, Bäckereien, Supermärkte) hat an seiner Verkaufsstelle Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich - spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss - zu entleeren.

§ 6 Kinderspiel- und Bolzplätze, Skateranlagen

(1) Kinderspiel- und Bolzplätze, Skateranlagen und Schulhöfe, soweit diese zum Spielen außerhalb der Schulzeit freigegeben sind, dürfen nur bei Tageslicht, in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, entsprechend ihrem Zweck benutzt werden. Er-

wachsene dürfen sich zur Beaufsichtigung oder Begleitung von Kindern und Jugendlichen dort aufhalten.

(2) Ballspiele sind nur auf den ausdrücklich dafür freigegebenen Flächen erlaubt.

(3) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es verboten

a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,

b) Glas, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, einzugraben oder zurück zu lassen oder Sandkästen zu verschmutzen,

c) mit motorbetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu fahren,

d) zu rauchen, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren.

(4) Geräte, die der Schallerzeugung oder –wiedergabe dienen, dürfen nicht betrieben werden, wenn andere dadurch belästigt werden.

§ 7 Tierhaltung und wildlebende Tauben

(1) Tierhalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhindern, dass das Tier

a) durch andauerndes oder häufiges Bellen, Heulen oder ähnliche laute Geräusche Dritte in ihrer Ruhe stört,

b) unbeaufsichtigt umherläuft,

c) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,

d) öffentliche Straßen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Tierhalter bzw. die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Grundstückseigentümers vor.

(2) In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen (StVO Zeichen 325.1 (Beginn) und 325.2 (Ende)), im La-Flèche-Park sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspiel- und Bolzplätze, Skateranlagen, Schulhöfe und Friedhöfe dürfen Hunde, ausgenommen Blindenhunde, sowie sonstige Tiere nicht mitgenommen werden.

(3) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten.

§ 8 Lärmbekämpfung

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung findet, sind folgende Ruhezeiten zu beachten:

a) an Sonn- und Feiertagen nach dem Nds. Feiertagsgesetz

b) an Werktagen die Zeit von:
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe)
22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe)

c) Im Übrigen gelten die Ruhezeiten nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Während der Ruhezeiten gemäß Abs. 1 sind Tätigkeiten, die die Ruhe und Erholung von Menschen stören oder diese in ihrer Gesundheit beeinträchtigen, im Freien, und, soweit der Lärm im Freien unüberhörbar ist, auch im Haus, verboten.

Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten

a) der Betrieb von Rasenmähern oder sonstigen motorbetriebenen Garten-, Bau- und Handwerksgeräten,

b) das Ausklopfen und Saugen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder Fahrzeugen,

c) das Hämmern, Sägen, Bohren, Holzspalten oder die Ausübung anderer manueller lärmzeugender Tätigkeiten.

d) das Einwerfen von Wertstoffen in dafür vorgesehene Behälter,

(3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht für Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind, für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen sowie für Tätigkeiten gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.

(4) Lautsprecher, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen, insbesondere, wenn sie bei offenen Fenstern oder Türen oder auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben werden, nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

§ 9 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis durch die Stadt Obernkirchen.

(2) Offene Feuer in Grills, offenen Gartenkaminen, Feuerkörben u.ä. Einrichtungen auf privaten Grundstücken sowie in öffentlichen Anlagen, in den dafür vorgesehenen Grill- und Feuerstellen, unterliegen diesem Verbot nicht, sofern diese Feuer mit zulässigen Brennstoffen (trockenes, unbehandeltes Holz, Holzkohle etc.) betrieben werden.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Offene Feuer, die durch andere Bestimmungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

§ 10 Hausnummern

(1) Die Eigentümer bzw. sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke innerhalb von einem Monat nach Beginn der Nutzung des Gebäudes mit der ihnen von der Stadt Obernkirchen zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Der Eigentümer bzw. sonst Verfügungsberechtigte hat die Hausnummer auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

(2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört stets sichtbar und leicht lesbar sein. Sie soll sich farblich deutlich von der Fläche abheben, auf der sie angebracht ist. Als Hausnummer können Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten verwendet werden.

(3) Die Hausnummer ist am Hauptgebäude über oder neben dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist die Hausnummer an jedem Eingang anzubringen. Liegt der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang am nächsten liegenden Gebäudeecke angebracht werden. Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßengrenze oder ist das Grundstück durch eine undurchsichtige Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

(4) Bei Änderung der Hausnummer ist der Eigentümer bzw. sonst Verfügungsberechtigte verpflichtet, die neue Hausnummer innerhalb von einem Monat entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 anzubringen. Die alte Hausnummer darf

für eine Übergangszeit von sechs Monaten nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer ist so zu durchkreuzen, dass sie lesbar bleibt.

§ 11 Ausnahmen

(1) In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung auf Antrag zugelassen werden, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Die Erlaubnis ergeht schriftlich. Sie kann befristet erteilt und mit Auflagen, Bedingungen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs versehen werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. a) die Notdurft verrichtet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. b) sich außerhalb konzessionierter Schankflächen zum Zwecke des Alkoholgenußes niederläßt oder verweilt und andere durch Verunreinigungen, Grölen, Johlen, Schreien, Anpöbeln etc. belästigt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. c) sich zum Zwecke des Alkoholgenußes in Toilettenanlagen, Buswartehäusern, an Gedenkplätzen oder in deren Zugangsbereichen niederläßt oder verweilt oder sich im Zustand der Trunkenheit oder unter Drogeneinfluss dort aufhält,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. d) aggressiv bettelt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. e) auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen lagert oder übernachtet,
6. entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. f) Einfriedungen, Abgrenzungsmauern oder Sperrvorrichtungen übersteigt,
7. entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. g) Laternen, Verkehrszeichen, Notrufanlagen, Denkmäler, Kunstobjekte, Brunnen, Buswartehäuser oder Bäume erklettert,
8. entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. h) die unter § 3 Abs. 1 Buchst. g) genannten Einrichtungen sowie sonstige Einrichtungen oder Zeichen, die öffentlichen Zwecken dienen, umstellt, entfernt, beklebt, bemalt, besprüht oder auf sonstige Weise verunreinigt oder in ihrer Sichtbarkeit oder Funktion beeinträchtigt oder zweckfremd benutzt,
9. entgegen § 3 Abs. 1 Buchst. i) die Löschwasserentnahme aus Hydranten oder gekennzeichneten Saugstellen behindert oder unmöglich macht oder Schachtdeckel, Einläufe sowie Abdeckungen von Versorgungsanlagen oder Kanälen verstopft, verunreinigt oder unbefugt öffnet,
10. entgegen § 3 Abs. 2 in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze oder auf neben den Fahrbahnen angelegten Grünflächen/-streifen mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt oder abstellt,
11. entgegen § 3 Abs. 3 auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen Kraftfahrzeuge, ohne, dass ein Notfall vorliegt, repariert, wäscht, abspritzt oder mit brennbaren, ölaufösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten behandelt oder Betriebsstoffe wechselt,
12. entgegen § 4 Abs. 1 Bäume, Sträucher, Hecken oder sonstige Anpflanzungen an öffentlichen Straßen so anlegt und nicht zuröckschneidet, dass sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, insbesondere Verkehrszeichen, Straßenschilder, Wegweiser, Hydranten oder Straßenbeleuchtungseinrichtungen verdecken,
13. entgegen § 4 Abs. 2 über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige nicht beseitigt,
14. entgegen § 4 Abs. 3 Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können, an öffentlichen Straßen und Anlagen niedriger als 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
15. entgegen § 4 Abs. 4 Eiszapfen an Dachrinnen oder sonstigen Gebäudeteilen, Schneeeberhänge oder auf Dächern liegende Schneemassen über öffentlichen Straßen und Anlagen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, nicht unverzüglich entfernt,
16. entgegen § 5 Abs. 1 zur allgemeinen Bestimmung aufgestellte Abfallbehälter zweckwidrig, insbesondere durch Einbrin-

- gen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, benutzt,
17. entgegen § 5 Abs. 2 Abfallbehälter aller Art sowie Sammelcontainer (z.B. für Glas, Textilien) durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,
18. entgegen § 5 Abs. 3 Abfälle oder Gegenstände für die Sammelcontainer auf oder neben die zur Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
19. entgegen § 5 Abs. 4 als Gewerbetreibender an seinem Gewerbebetrieb Abfallbehälter nicht in ausreichender Größe sichtbar aufstellt oder anbringt oder diese nicht regelmäßig entleert,
20. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Kinderspiel- und Bolzplätze, Skateranlagen oder Schulhöfe, außerhalb des Tageslichtes oder vor 07.00 Uhr oder nach 20.00 Uhr oder nicht entsprechend ihrem Zweck benutzt, bzw. sich als Erwachsener dort aufhält, ohne Kinder oder Jugendliche zu beaufsichtigen oder zu begleiten,
21. entgegen § 6 Abs. 3 Buchst. a) auf Kinderspiel- und Bolzplätze, Skateranlagen oder Schulhöfe gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt,
22. entgegen § 6 Abs. 3 Buchst. b) auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Skateranlagen oder Schulhöfen Glas, Metalle oder Dosen zerschlägt, eingrät oder zurück läßt oder Sandkästen verschmutzt,
23. entgegen § 6 Abs. 3 Buchst. c) auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Skateranlagen oder Schulhöfen mit motorbetriebenen Fahrzeugen fährt,
24. entgegen § 6 Abs. 3 Buchst. d) auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Skateranlagen oder Schulhöfen raucht, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel konsumiert,
25. entgegen § 6 Abs. 4 auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Skateranlagen oder Schulhöfen Geräte, die der Schallerzeugung oder -wiedergabe dienen, betreibt und andere dadurch belästigt,
26. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. a) als Tierhalter oder mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragte Person nicht verhindert, dass das Tier durch andauerndes oder häufiges Bellen, Heulen oder ähnliche laute Geräusche Dritte in ihrer Ruhe stört,
27. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. b) als Tierhalter oder mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragte Person nicht verhindert, dass das Tier unbeaufsichtigt umherläuft,
28. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. c) als Tierhalter oder mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragte Person nicht verhindert, dass das Tier Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
29. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. d) als Tierhalter oder mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragte Person nicht verhindert, dass das Tier öffentliche Straßen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt, bzw. die Verunreinigung durch Kot nicht unverzüglich beseitigt,
30. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 als Tierhalter oder mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragte Person in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen (StVO Zeichen 325.1 (Beginn) und 325.2 (Ende), im La-Fläche-Park oder bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde nicht an der Leine führt,
31. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 als Tierhalter oder mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragte Person auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateranlagen, Schulhöfe oder Friedhöfe Hunde oder sonstige Tiere mitnimmt,
32. entgegen § 7 Abs. 3 wildlebende Tauben füttert,
33. entgegen § 8 Abs. 2 Buchst. a) während der Ruhezeiten Rasenmäher oder sonstige motorbetriebene Garten-, Bau- und Handwerksgeräte betreibt,
34. entgegen § 8 Abs. 2 Buchst. b) während der Ruhezeiten Teppiche, Matratzen, Polstermöbel oder Fahrzeuge ausklopft oder saugt,
35. entgegen § 8 Abs. 2 Buchst. c) während der Ruhezeiten hämmert, sägt, bohrt, Holz spaltet oder andere manuelle lärm-erzeugende Tätigkeiten ausübt,
36. entgegen § 8 Abs. 2 Buchst. d) während der Ruhezeiten Wertstoffe in dafür vorgesehene Behälter einwirft,
37. entgegen § 8 Abs. 4 Lautsprecher, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt, dass andere erheblich belästigt werden,

38. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 ein offenes Feuer anlegt oder unterhält,
 39. entgegen § 9 Abs. 2 ein offenes Feuer mit unzulässigen Brennstoffen betreibt,
 40. als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht innerhalb eines Monats mit der ihm zugewiesenen Hausnummer versieht oder die bei der Anbringung und Änderung von Hausnummern geltenden Vorschriften nicht beachtet (§ 10 Abs. 1 bis 4).

(2) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage aus einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Obernkirchen, den 30.12.2009

Stadt Obernkirchen

Schäfer
 Bürgermeister

**Bauleitplanung der Gemeinde Buchholz
 5. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Auf der Portugall", Gemeinde Buchholz**

Der Rat der Gemeinde Buchholz hat in seiner Sitzung am 12.01.2010 die 5. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Portugall“, Gemeinde Buchholz, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 9 als Anlage 1 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 5. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Portugall“, Gemeinde Buchholz, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsan-

spruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 5. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf der Portugall“, Gemeinde Buchholz, nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Buchholz, Bückebergstraße 26, 31710 Buchholz, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Buchholz, den 21.01.2010

Der Bürgermeister
 Krause

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans/Wirtschaftsplans gegenüber nunmehr festgesetzt auf	
	EUR	EUR	bisher EUR	gesetzt auf EUR
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	4.400	7.018.300	7.013.900
die Ausgaben	0	4.400	7.018.300	7.013.900
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	1.243.400	3.976.300	2.732.900
die Ausgaben	0	1.243.400	3.976.300	2.732.900
der Wirtschaftsplan des BgA „Kurbetriebe“				
im Erfolgsplan				
in den Erträgen	0	321.500	2.495.400	2.173.900
in den Aufwendungen	0	215.400	2.495.400	2.280.000
im Vermögensplan				
in den Einnahmen	0	904.300	120.000	1.024.300
in den Ausgaben	0	904.300	120.000	1.024.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 384.600 € um 104.600 € vermindert und damit auf 280.000 € neu fest gesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.413.000 € um 1.493.500 € erhöht und damit auf 2.793.500 € neu fest gesetzt.

§ 4

Die Festsetzungen der §§ 4, 5 und 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Bad Nenndorf, 16.12.2009

Stadt Bad Nenndorf

Tatge stellv. Bürgermeister Reese Stadtdirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 14.01.2010 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/31 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 2.20, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 21.01.2010

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor
Reese

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Haste in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 werden

	erhöht um	ver- mindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplans gegenüber nunmehr fest- bisher gesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	35.000	1.365.000	1.330.000
die Ausgaben	0	35.000	1.365.000	1.330.000
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	635.000	1.234.700	599.700
die Ausgaben	0	635.000	1.234.700	599.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 700.000 EUR um 50.000 EUR erhöht und damit auf 750.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Die Festsetzung der §§ 2,4,5 und 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Haste, 14.12.2009

Gemeinde Haste

Sandmann
Bürgermeister

Bremer
Gemeindedirektor

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 07.01.2010 AZ 201410/32 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für 7 Tage, beginnend mit dem Tage dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 42, Haste, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haste, den 21.01.2010

Bremer
Gemeindedirektor

I

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 01. Dezember 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Erhöht um	Ver- mindert um	Und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge gegenüber nunmehr fest- bisher gesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		8.600	944.800	936.200
die Ausgaben		8.600	944.800	936.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		771.000	1.137.000	366.000
die Ausgaben		771.000	1.137.000	366.000

§§ 2 – 6

- unverändert -

31691 Seggebruch, den 01. Dezember 2009

Stahlhut
Bürgermeister

Harmening
Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 15.12.2009 Az 20 14 10/54 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Seggebruch, den 23. Dezember 2009

Harmening
Gemeindedirektor

Satzung der „Josef-Hauke-Stiftung“

Der Rat des Fleckens Lauenau hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Josef-Hauke-Stiftung“.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Flecken Lauenau und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten und nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen sowie die Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen und Initiativen im Kulturbereich, die ihren Sitz im Gemeindegebiet von Lauenau haben.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von projektbezogenen Zuschüssen, Zuschussverträgen über mehrere Jahre und Investitionszuschüssen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO).

(2) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig. ²Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 der AO bedienen, sofern sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) ¹Das anfängliche Stiftungskapital beträgt 10.000 Euro. ²Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

(2) Das Vermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und so zu verwalten, dass es für den Stiftungszweck möglichst hohen Nutzen bringt.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zustiftungen Dritter zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen Dritter dürfen nicht mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) ¹Zur Werterhaltung darf eine freie Rücklage im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gemäß § 58 Nr. 7 AO gebildet werden. ²In die freie Rücklage eingestellte Beträge können dem zum Grundstockvermögen nach § 4 Abs. 1 der Satzung zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgan

¹Organ der Stiftung ist der Stiftungsbeirat. ²Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) ¹Mitglieder sind:

1. ein Vertreter der Verwaltung,
2. vier Personen, die von den im Rat vertretenen Fraktionen nach d'Hondt zu benennen sind und nach Möglichkeit keine Ratsmitglieder sein sollen.

²Das Mitglied zu 1. gehört dem Stiftungsbeirat kraft seines Amtes an. ³Die Mitglieder zu 2. werden vom Rat des Flecken Lauenau für die Dauer der Ratsperiode bestimmt und können von diesem auch abberufen werden; Wiederberufung ist möglich.

(3) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Kultur des Flecken Lauenau ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

(4) ¹Der Stiftungsbeirat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. ²Das Mitglied gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist nicht wählbar.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Erlass von Förderrichtlinien
2. Entscheidungen über die Verwendung der Stiftungserträge im Rahmen des Stiftungszwecks
3. Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks, die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung.

(2) ¹Beschlüsse des Stiftungsbeirates werden im Regelfall in den Sitzungen des Stiftungsbeirates gefasst. ²Umlaufbeschlüsse sind zulässig. ³Der Stiftungsbeirat wird der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Stiftungsbeirates nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen einberufen. ⁴Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiftungsbeirates dies verlangen.

(3) ¹Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. ²Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) ¹Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen des Stiftungsbeirates sind Niederschriften anzufertigen und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(6) ¹Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks, die Auflösung oder die Zusammenlegung der Stiftung betreffen, bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsbeirates. ²Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Rates des Flecken Lauenau.

§ 9 Treuhandverwaltung

(1) ¹Der Flecken Lauenau verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. ²Er vergibt die Stiftungsmittel nach entsprechender Entscheidung des Stiftungsbeirates und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

(2) Der Flecken Lauenau legt dem Stiftungsbeirat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einen Stiftungsabschluss mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Mittelverwendung vor.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Flecken Lauenau und dem Stiftungsbeirat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Rat des Flecken Lauenau auf Vorschlag des Stiftungsbeirates einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(2) Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der Kulturpflege liegen.

(3) Der Rat des Flecken Lauenau kann auf Vorschlag des Stiftungsbeirates die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11 Vermögensfall

Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das restliche Vermögen an den Flecken Lauenau mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Kunst und Kultur im Gemeindegebiet von Lauenau zu verwenden.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

¹Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

²Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Lauenau, den 16. Dezember 2009

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor
Heilmann

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Auslagensatz in der Stadt Sachsenhagen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds.GVBl.S 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 25. Januar 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigungen des Stadtdirektors und seines Vertreters

(1) Die Aufwandsentschädigung des Stadtdirektors richtet sich nach § 29 Abs. 2 NGO und beträgt monatlich 200,00 Euro.

(2) Die Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Stadtdirektors beträgt die Hälfte der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Februar 2010 in Kraft.

Sachsenhagen, den 25. Januar 2010

Mensching
Bürgermeister

Wedemeier
Stadtdirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Berichtigung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Wendthagen-Ehlen“ in Stadthagen, Landkreis Schaumburg

Im Amtsblatt Nr. 13/2009 des Landkreises Schaumburg wurde die 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen in Stadthagen, Landkreis Schaumburg vom 04.11.2009 veröffentlicht. Dieser Bekanntmachung wird nach einem Versehen wie folgt berichtigt:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen wird für jeden Trinkwasserhausanschluss ein Grundpreis von monatlich 4,00 € = 48,00 € jährlich erhoben.

(2) Der Verbrauchspreis beträgt für jeden vollen cbm Wasser 1,10 €

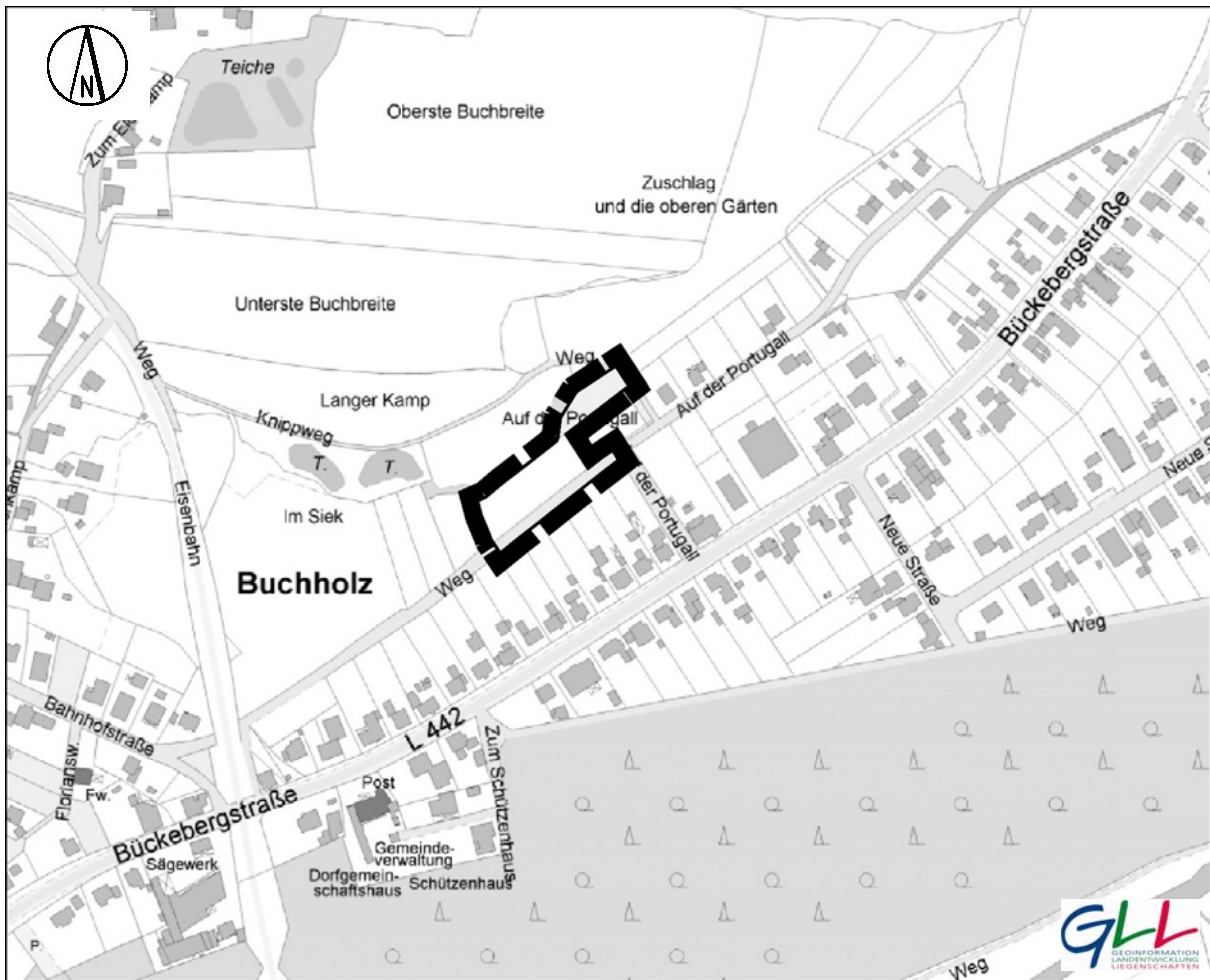
Stadthagen, 12.01.2010

Wasserbeschaffungsverband Wendthagen-Ehlen

Niemeyer
Verbandsvorsteher

Anlage 1:

Bauleitplanung der Gemeinde Buchholz; 5. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Auf der Portugall", Gemeinde Buchholz
(Amtsblatt Seite 6)



Auszug aus der Amtlichen Karte AK 5, M. 1:5.000